

# Linzer Diözesanblatt

CXXXXII. Jahrgang

1. Juli 1996

Nr. 8

## Inhalt

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 68. Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen | 72. MIVA: Christophorus-Aktion 1996 |
| 69. Statut für den Fachausschuß für Finanzen des PGR                | 73. Personen-Nachrichten            |
| 70. Ostfonds der Diözese Linz                                       | 74. Literatur                       |
| 71. Institut Pastorale Fortbildung                                  | 75. Aviso<br>Impressum              |

## 68. Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen

**Dekret:** Mit Wirksamkeit vom 1. September 1996 setze ich folgende – von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 26. bis 28. März 1996 gutgeheißene und im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1996, Nr. 17 verlautbarte – „Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen (c. 804 CIC)“ für die Diözese Linz in Kraft.

*Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Rahmenordnung, wie z. B. „Lehrer“, „Religionslehrer“, umfassen – sofern das Kirchenrecht dies nicht ausschließt – gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.*

### Geltungsbereich:

Diese Rahmenordnung gilt für alle Religionslehrer (im folgenden RL), sofern nicht besondere Bestimmungen des geltenden Kirchenrechtes anzuwenden sind.

### 1. Die Stellung der RL in der Kirche

1.1 Alle Lehrer, die Religion unterrichten, tragen in besonderer Weise Mitverantwortung in der Kirche bei der Verkündigung des Glaubens.

1.2 Mit der *missio canonica* übernehmen RL die Verpflichtung, den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben und der Lehre der Kirche und gemäß den den Religionsunterricht betreffenden kirchlichen Vorschriften zu erteilen und ihr Leben am Evangelium zu orientieren.

1.3 Durch die Beauftragung (*missio canonica*) werden RL verbindlich für befähigt und

ermächtigt erklärt, am amtlichen Verkündigungsdienst der Kirche teilzuhaben. Diese Befähigung und Ermächtigung ist zugleich Grundlage ihrer besonderen dienstrechtlichen Stellung, die dadurch charakterisiert ist, daß die Kirche eine besondere Fürsorgepflicht, der beauftragte RL jedoch im Sinne der Sendung der Kirche eine besondere Loyalitätspflicht übernimmt.

1.4 Durch die Erteilung der *missio canonica* stehen alle RL, Laien, Priester, Diakone und Ordensleute in ihrer schulischen Tätigkeit im Sinne einer kirchlichen Dienstgemeinschaft gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

1.5 Den RL stehen in dienstlichen Belangen die im kirchlichen sowie im staatlichen Recht vorgesehenen Möglichkeiten offen.

1.6 Im Bewußtsein ihrer besonderen Fürsorgepflicht und im Bewußtsein der besonders hohen Anforderungen des Religionslehrerberufes sorgt sich die Kirche nach ihren Möglichkeiten um die Sicherung der beruflichen Stellung sowie um die Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte aller RL.

1.7 RL können erwarten, daß die Kirche und die von ihr beauftragten Organe und insbesondere die Pfarrgemeinden die Verantwor-

tung für den Religionsunterricht mittragen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern und stützen.

## 2. Gemeinschaften der RL

2.1 Zusammenschlüsse von RL auf diözesaner Ebene zur theologischen, spirituellen und pädagogischen Fortbildung sowie zur Wahrung der beruflichen Interessen im kirchlichen Bereich werden grundsätzlich begrüßt.

2.2 Die interdiözesane Dachorganisation der diözesanen Vereinigungen ist entsprechend zu fördern.

2.3 Die Gemeinschaften der RL werden untereinander und mit den für den Religionsunterricht und die RL zuständigen kirchlichen Stellen zusammenarbeiten.

## 3. Zuständige kirchliche Stellen

3.1 Alle Rechte und Interessen des Ortsordinarius, die sich aus der Erteilung der *missio canonica* oder aus seiner Stellung als Dienstgeber ableiten, werden den RL gegenüber nach Maßgabe des einschlägigen Partikularrechtes von den diözesanen Schulämtern vertreten.

3.2 Alle Rechte, Interessen und Anliegen der RL werden auf Bundesebene durch die Österreichische Bischofskonferenz und ihre interdiözesanen Einrichtungen und Gremien wahrgenommen. Als Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz hat sich im besonderen das Interdiözesane Amt für Unterricht und Erziehung um alle, die im katechetischen Dienst in der Schule stehen, insbesondere hinsichtlich ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung im fachlichen und spirituellen Bereich sowie um ihre dienstrechtliche Stellung zu sorgen.

3.3 Die für den Religionsunterricht und die RL zuständigen kirchlichen Stellen werden mit den Gemeinschaften der RL zusammenarbeiten.

## 4. Die Erteilung und Verweigerung der *missio canonica*

4.1 Inhaltliche Voraussetzungen für die Erteilung der *missio canonica*

Die Bedingungen bzw. Kriterien für die Erteilung der *missio canonica* ergeben sich aus dem universellen (insbesondere cc. 208-223 und c. 804 § 2 CIC) und dem einschlägigen partikularen Kirchenrecht.

### 4.2 Verfahren

4.2.1 Die *missio canonica* wird auf der Grundlage eines Antrages verliehen.

4.2.2 Der Antrag auf Erteilung der *missio canonica* hat neben den Angaben zur Person des Bewerbers in jedem Fall die Zusicherung des Antragstellers zu beinhalten, daß er den

Religionsunterricht gemäß den Bestimmungen von Pkt. 1.2 erteilen will.

4.2.3 Die Anträge werden – soweit diözesane Regelungen nichts anderes vorsehen – im Auftrag des Ortsordinarius vom diözesanen Schulamt bearbeitet. In besonderen Fällen möge sich der Ortsordinarius zur Entscheidungshilfe einer eigens von ihm dazu berufenen Kommission bedienen, der auch Vertreter der diözesanen Gemeinschaften der RL angehören sollen.

4.2.4 Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der *missio canonica* stattzugeben, ist der Antragsteller über Inhalt und Gewicht der Bedenken vertraulich zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen (zu Protokoll) Stellungnahme zu geben. Der Antragsteller hat kein subjektives Recht auf Erteilung der *missio canonica*, wohl aber das Recht auf Einhaltung der Verfahrensvorschriften und Begründung der Ablehnung eines Antrages.

4.2.5 In jedem Stadium des Verfahrens hat der Antragsteller das Recht auf Gehör, das Recht auf Verteidigung (vergleiche c. 221 §§ 1 und 2 CIC) sowie das Recht auf einen Rechtsbeistand gemäß c. 1738 CIC.

4.3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich der *missio canonica*.

Der Ortsordinarius erteilt den RL seiner Diözese die *missio canonica* für alle Schularten oder für bestimmte Schularten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

## 5. Rechte der RL

RL haben neben den kirchlichen Grundrechten aller Gläubigen gemäß cc. 208–223 CIC und den Rechten der Laien gemäß cc. 224–231 CIC zusätzlich insbesondere folgende Rechte:

5.1 Das Recht auf spirituelle Förderung und Begleitung.

5.2 Das Recht auf persönliche und berufsbezogene, fachliche und religiöse Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen.

5.3 RL können jede nicht vorübergehende Erweiterung ihrer Pflichten als RL aus schwerwiegenden Gründen ablehnen, insbesondere wenn sie diese Pflichten mit ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Gesundheit oder ihrer Familie als unvereinbar erachten.

5.4 Kirchlich bestellte RL haben das Recht, nach den jeweiligen Möglichkeiten der Dienstpostenpläne gemäß den diözesanen Richtlinien bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für eine Anstellung als staatlich vertragliche oder pragmatisierte RL vorgeschlagen zu werden.

5.5 Das Recht, auf Antrag ihre Personalakten – einschließlich der Beurteilungen – einzuse-

hen oder durch einen Bevollmächtigten einsetzen zu lassen.

5.5.1 Anträge auf Akteneinsicht sind an das diözesane Schulamt zu stellen. Termine für Einsichtnahmen werden einvernehmlich festgelegt.

5.5.2 Einsichtnahmen geschehen in Gegenwart des Schulamtsleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

5.5.3 Einsichtnehmende haben das Recht, sich Notizen zu machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

## 6. Pflichten der RL

RL haben neben den Grundpflichten aller Gläubigen gemäß cc. 208–223 CIC und den Pflichten der Laien gemäß cc. 224–231 CIC jene Pflichten, die in den jeweiligen diözesanen Regelungen und Vorschriften taxativ zu umschreiben sind. Insbesondere nehmen RL mit der *missio canonica* folgende rechtliche Verbindlichkeiten auf sich:

6.1 Die Verpflichtung, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen.

6.2 Die Verpflichtung, für die im Rahmen des Religionsunterrichtsgesetzes vorgesehenen religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen.

6.3 Die Verpflichtung zur Fortbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen.

Darüber hinaus erwartet die Kirche von RL – ihren jeweiligen konkreten Möglichkeiten entsprechend – die Bereitschaft zum Dienst in der Kirche, insbesondere zur aktiven Teilnahme am Leben einer kirchlichen Gemeinde, sowie zur Zusammenarbeit mit dem Orts- bzw. Schulseelsorger, den Eltern und Lehrern.

## 7. Beendigung der Lehrtätigkeit der RL seitens der Kirche – Entzug der *missio canonica*

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

7.1.1 Die Lehrtätigkeit staatlich vertraglicher oder pragmatisierter RL wird bezüglich des Unterrichtsgegenstandes „Religion“ seitens der Kirche durch den Entzug der *missio canonica* beendet.

7.1.2 Die Lehrtätigkeit kirchlich bestellter RL kann von seiten der Kirche durch den Entzug der *missio canonica*, durch Kündigung oder Entlassung beendet werden. Die Kündigung oder Entlassung kirchlich bestellter RL kann nur nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes erfolgen, wobei der Entzug der *missio canonica* ein Kündigungsgrund ist.

7.2 Inhaltliche Voraussetzungen für den Entzug der *missio canonica*

Der Ortsordinarius entzieht einem RL die *missio canonica*:

7.2.1 Wenn er von der Katholischen Kirche durch formalen Akt (z. B. Kirchenaustritt) abgefallen ist.

7.2.2 Wenn er mit der Kirchenstrafe der formell verhängten oder festgestellten Exkommunikation behaftet ist.

7.2.3 Wenn mit dem Verlust eines sonstigen Kirchenamtes auch der Verlust der *missio canonica* verbunden ist.

7.2.4 Wenn seine Lebensführung trotz nachweislicher Mahnung durch sein Verschulden in offenkundigem Widerspruch zu tragenden Grundsätzen christlicher Lebensgestaltung und / oder Handlungsorientierung steht.

7.2.5 Wenn seine Lehrtätigkeit trotz nachweislicher Mahnung dem Glauben und der Lehre der Kirche widerspricht.

7.2.6 Wenn er seine Pflichten trotz nachweislicher Mahnung durch die zuständigen kirchlichen Organe so gröblich vernachlässigt, daß daraus ein offenkundiger Nachteil für den Religionsunterricht entsteht.

7.2.7 Wenn der Dienstgeber (z. B. der private Schulerhalter bzw. die Gebietskörperschaft) von einem Kündigungs- oder Entlassungsgrund zum offenkundigen Nachteil des Religionsunterrichtes keinen Gebrauch macht.

### 7.3 Verfahren

7.3.1 Bestehen begründete Verdachtsmomente, daß ein Tatbestand für den Entzug der *missio canonica* vorliegt, sind vom diözesanen Schulamt – allenfalls vor einer vom Ortsordinarius berufenen Kommission, der auch zumindest ein Vertreter der Gemeinschaft der RL angehören soll – in analoger Anwendung der Bestimmungen der cc. 1717 und 1718 CIC die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Beweisfeststellungen mit aller gebotenen Sorgfalt durchzuführen und die allenfalls erforderlichen Stellungnahmen einzuholen. Anonyme Beschuldigungen sind grundsätzlich außer acht zu lassen.

7.3.2 Das Ergebnis der Voruntersuchung ist dem Ortsordinarius mit einer Empfehlung des diözesanen Schulamtes vorzulegen.

7.3.3 In jedem Stadium des Verfahrens hat der RL das Recht auf Gehör (wie z. B. die vollständige Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe, die Möglichkeit, diese zu entkräften und Gegengründe vorzubringen), das Recht auf Verteidigung (vergleiche c. 221 §§ 1 und 2 CIC) sowie das Recht auf einen Rechtsbeistand gemäß c. 1738 CIC.

7.3.4 In jedem Stadium des Verfahrens ist gemäß c. 220 CIC der gute Ruf sowie die

Privat- bzw. Intimsphäre aller Betroffenen zu schützen.

7.3.5 Erbringen die Vorerhebungen den Beweis der Voraussetzungen für den Entzug der *missio canonica*, entzieht der Ortsordinarius dem RL die *missio canonica* durch Dekret gemäß cc. 48–58 CIC.

7.3.6 Das Entzugsdekret ist gemäß der cc. 1732–1739 im Wege des Rekurses anfechtbar. Es ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu

versehen. Dem Rekurs kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

7.3.7 Im Falle des Entzuges der *missio canonica* soll dem Betroffenen im Sinne des c. 195 CIC seitens der Diözese eine angemessene Hilfestellung zur Schaffung einer neuen Existenzgrundlage gewährt werden.

† Maximilian Aichern  
Bischof von Linz

## 69. Statut für den Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuß, bisher Pfarrkirchenrat)

### Artikel I WESEN UND AUFGABEN

#### § 1

Der Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates (bisher Pfarrkirchenrat), im folgenden Finanzausschuß genannt, ist ein Fachausschuß besonderer Art und hat im Sinne des Artikels 15 Staatsgrundgesetz 1867 aufgrund des c. 537 CIC 1983 die kirchliche Vermögensverwaltung und die Baulastangelegenheiten nach den folgenden Bestimmungen zu besorgen.

#### § 2

Der Finanzausschuß ist als gesetzlicher Vertreter des kirchl. Vermögens tätig im Namen

- a) der Pfarrkirche einschließlich ihrer Sondervermögen (z. B. Kath. Aktion, Kath. Bildungswerk)
- b) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, soweit nicht stiftsbriefmäßig eigene Verwaltungen eingerichtet sind,
- c) der im Pfarrbereich gelegenen Filialkirchen, soweit nicht eigene Vertretungsorgane bestehen,
- d) des kirchlichen Eigentümers des Pfarrheimes,
- e) der Pfarrcaritas,
- f) in Baulastsachen der Pfarrpfründe und sonstiger Benefizien des pfarrlichen Bereiches.

#### § 3

- (1) Der Finanzausschuß besorgt die Vermögensverwaltung der Pfarrkirche, der Pfarrcaritas und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, soweit der Stiftsbrief keine eigene Verwaltung anordnet, sowie des Pfarrheimes unabhängig vom bücherlichen Eigentümer.
- (2) In Pfarren, in denen die Pfarrcaritas als staatlich anerkannte kirchl. öffentliche juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet und mit der Führung des Kindergartens betraut ist, wird die Vermögensverwal-

lung des Kindergartens vom übrigen Pfarrvermögen getrennt (eigener Rechnungskreis). Der Finanzausschuß kann mit der Verwaltung des Kindergartens einzelne Personen oder Personengruppen bevollmächtigen (Mandatsvertrag), denen die Verwaltung des Kindergartens eigenverantwortlich zukommt und die auch die Personalhoheit ausüben. Die Jahresrechnung ist dem Finanzausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Überdies ist auch dem Pfarrgemeinderat über die personelle und finanzielle Situation des Kindergartens mindestens einmal jährlich zu berichten.

(3) Eigene Vermögensverwaltungen an Filialkirchen bleiben bestehen.

(4) Eigene Vermögensverwaltungen von Stiftungen oder Filialkirchen unterliegen, soweit sie nicht exempt sind, der unmittelbaren Aufsicht des Finanzausschusses. Sie sind ihm zur Rechnungslegung verpflichtet, Stiftungen dann nicht, wenn ihre Erträge auch nicht teilweise dem Kirchenvermögen zufließen.

(5) Über die Verwendung von Einkommen und Vermögen der Filialkirchen für pfarrliche Zwecke beschließt der Finanzausschuß im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, ist die Entscheidung der Finanzkammer einzuholen.

(6) Die Rechte der Seelsorgsgeistlichkeit an den zu ihrem Amtseinkommen bestimmten Teilen des Kirchen- oder Stiftungsvermögens werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(7) Darüber hinaus ist der Finanzausschuß zur Prüfung aller bestehenden Sondervermögen der Pfarre berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht im Einvernehmen mit der Finanzkammer durch eigene Prüfungsorgane geschieht.

#### § 4

(1) Die Verwaltung des Pfründenvermögens übernimmt der Finanzausschuß nur soweit, als es dieses Statut ausdrücklich vorsieht, ins-

besondere in Baulastsachen, bei der Verwaltung des Pfarrheimes und bei der Friedhofsverwaltung, soweit solche Liegenschaften zum Pfründenvermögen gehören.

(2) Der Finanzausschuß ist verpflichtet, Angelegenheiten der Pfründenverwaltung über Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder der Finanzkammer in Verhandlung zu nehmen. Eine Vertretung nach außen kommt dem Finanzausschuß in diesen Fällen nur zu, wenn die Finanzkammer dies ausdrücklich ausspricht.

#### § 5

Der Finanzausschuß begründet und löst die Verträge mit den Dienstnehmern/innen der Pfarre.

#### § 6

Der Finanzausschuß verwaltet den konfessionellen Friedhof nach den diözesanen Bestimmungen. Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Finanzkammer.

### Artikel II ORGANISATION

#### § 7

(1) Der Finanzausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden (von Amts wegen) und mindestens vier, höchstens zehn Katholiken, die im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich dieser Pfarrgemeinde zugehörig fühlen. Diese müssen das aktive und passive Wahlrecht in den Pfarrgemeinderat besitzen, volljährig sein und entsprechendes Fachwissen mitbringen. Kooperatoren und Pastoralassistent/inn/en können Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(2) Die genaue Zahl der Mitglieder des Finanzausschusses setzt der Pfarrgemeinderat fest. Vorsitzende(r) ist der Pfarrer, Pfarradministrator, Pfarrprovisor, Pfarrassistent/in oder die mit der Verwaltung betraute Person. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Finanzausschusses sind vom Pfarrgemeinderat zu benennen, die anderen können von dem/der Vorsitzenden des Finanzausschusses namhaft gemacht werden.

#### § 8

(1) Die Funktionsperiode des Finanzausschusses ist ident mit der des Pfarrgemeinderates und endet mit der Konstituierung des neuen Finanzausschusses. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Für den Amtsverlust gelten die gleichen Bestimmungen wie für Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses entweder freiwillig, durch Tod oder durch Enthebung seitens der Fi-

nanzkammer vorzeitig aus, hat nach den obigen Vorschriften eine Nachbestellung zu erfolgen (§ 7 Abs. 2).

#### § 9

Die Mitglieder des Finanzausschusses (ausgenommen der/die Vorsitzende als amtliches Mitglied) werden von der Finanzkammer bestätigt. Bei der konstituierenden Sitzung werden sie von dem/der Vorsitzenden durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet: „Sie versprechen, Ihr Amt im Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“ Die Mitglieder des Finanzausschusses reichen dem/der Vorsitzenden die Hand und sagen: „Ich verspreche es.“

#### § 10

(1) Der Finanzausschuß wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den/ die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, eine(n) Schriftführer/in (Protokollführer/in), eine(n) Rechnungsführer/in (Kassenverwalter/in) und im Bedarfsfall eine(n) Friedhofsverwalter/in.

(2) Zur laufenden Überprüfung der Kassengebarung werden zwei Rechnungsprüfer/innen bestellt. Diese dürfen nicht Dienstnehmer/innen der Pfarre sein und sollen nach Möglichkeit dem Finanzausschuß angehören, dürfen aber keine in § 10 (1) angeführte Funktion haben.

(3) Nach erfolgter Konstituierung sind die von den Mitgliedern des Finanzausschusses übernommenen Funktionen der Finanzkammer mitzuteilen.

(4) Gemäß Statut des Pfarrgemeinderates ist der/die neue Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden (Obmann/ Obfrau) amtliches Mitglied der Leitung des Pfarrgemeinderates.

#### § 11

(1) Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Interesse des/der Betroffenen oder seiner/ ihrer Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt.

Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme macht die Beschlüsse jedoch nichtig.

(2) Liegt eine Befangenheit vor, so ist der Grund hierfür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

#### § 12

(1) Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Beschlüsse des Finanzausschusses werden im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll beurkundet. Solche Auszüge sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in eigenhändig zu fertigen und mit dem Pfarrkirchenrats-Siegel zu versehen.

### § 13

(1) Der Finanzausschuß wird nach außen durch den/ die Vorsitzende(n) vertreten. Er/sie fertigt die vom Finanzausschuß ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung eines weiteren Mitgliedes des Finanzausschusses bedürfen.

(2) In Friedhofssachen kann der/die Friedhofsverwalter/in (Friedhofsreferent/in) anstatt des/der Vorsitzenden die Befugnisse gemäß Abs. 1 ausüben.

(3) In Baulastsachen können die Obliegenheiten des/der Vorsitzenden auf den/die Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Finanzausschusses übergehen, wenn dies der Fachausschuß für Finanzen mehrheitlich beschließt.

(4) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels zu erfolgen.

(5) Eine den Bestimmungen entsprechende Unterfertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlußfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen des Bischöflichen Ordinariates.

### § 14

(1) Die Mitglieder des Finanzausschusses sind in ihrer Amtsführung an das kirchliche Gesetzbuch, an das geltende Recht sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen gebunden.

(2) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zur Gültigkeit der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung (c. 1281 § 2 CIC 1983). Diese ist zu versagen, wenn es der Finanzausschuß unterlassen hat, die Zustimmung des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 dieses Statutes einzuholen.

(3) Als Handlungen und Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren gelten:

1. Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken unbeschadet der Vertragsart (Kauf, Tausch, Schenkung usw.);
2. die Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten, Reallasten zu Lasten von Grundstücken auch ohne Sicherstellung im Grundbuch;
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften) für Dritte;
4. Erklärungen, in denen in nachbarrechtl. Verfahren Zugeständnisse gemacht werden;

5. Abschluß, Änderung und Kündigung von Bestandverträgen und Leasingvereinbarungen;

6. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist;

7. Schenkungen aus Substanzvermögen oder Erträgen im Gesamtwert von mehr als S 100.000,-. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Erträge von zweckbestimmten Sammlungen zur Erfüllung dieses Zweckes;

8. die Einbringung gerichtlicher Klagen im Namen einer kirchlichen Rechtsperson;

9. Abschluß, Änderung und Kündigung von Versicherungsverträgen;

10. Anschaffung von Datenverarbeitungsgeräten, wenn sie den Wert von S 5.000,— übersteigen;

11. Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie alle sonstigen baulichen Veränderungen in oder an Gebäuden samt wesentlichen Nebenanlagen, wie Einfriedungsmauern, Verkehrswegen und dgl. unabhängig von der Finanzierung. Ebenso Anschaffungen, wenn sie innerhalb eines Jahres den Wert von S 100.000,— übersteigen;

12. Reparaturen, Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden samt wesentlichen Nebenanlagen, sofern die Kosten im Einzelfall S 100.000,— übersteigen, unabhängig von der Art der Finanzierung;

13. Abbruch von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten;

14. Veräußerung von Kunstgutinventar und von sonstigem Inventar, wenn der Wert S 5.000,— übersteigt;

15. Errichtung, Erweiterung und Auflassung von Friedhöfen;

16. Abschluß und Auflösung von Dienstverträgen, ausgenommen in Kindergärten.

(4) Die Mitglieder des Finanzausschusses haften gemäß den geltenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für einen schuldhaft – vorsätzlich oder grob fahrlässig – verursachten Schaden.

### § 15

Die Finanzkammer kann auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder von sich aus den Finanzausschuß in seiner Gesamtheit oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.

### § 16

(1) Der Finanzausschuß ist an die Richtlinien des Pfarrgemeinderates über den Einsatz

pfarrlicher Mittel gebunden. Beschlüsse des Finanzausschusses über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung (§ 14/3), in Baulastsachen (§ 21) und Personalangelegenheiten (§ 5) bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Pfarrgemeinderates. Der Finanzausschuß legt die Haushaltsplanung und die Kirchenrechnung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vor.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann dem Finanzausschuß für einzelne oder mehrere Bereiche Handlungsvollmacht erteilen, so daß in diesen Fällen eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates zu den Beschlüssen des Finanzausschusses nicht mehr erforderlich ist. Der Finanzausschuß hat aber den Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit regelmäßig zu informieren (Berichtspflicht).

#### § 17

(1) Die Tätigkeit des Finanzausschusses unterliegt der Aufsicht der Finanzkammer. Sie kann in Handhabung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse des Finanzausschusses im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung aufheben oder für die Geschäftsführung die notwendigen Weisungen erteilen. Sie ist bei Säumigkeit unbeschadet der Haftung der säumigen Organe zur Ersatzvornahme für und gegen den betreffenden Rechtsträger berechtigt.

(2) Der Ordinarius kann die Revisionsstelle der Diözese Linz mit der Prüfung und Kontrolle einzelner pfarrlicher juristischer Personen beauftragen. Das Prüfungsergebnis ist auch der Finanzkammer und dem Finanzausschuß bekanntzugeben.

### Artikel III HAUSHALTSPLAN

#### § 18

(1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres hat der Finanzausschuß die Haushaltsplanung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann er einen ordentlichen Haushaltsplan erstellen.

(2) Für außergewöhnliche, also nicht regelmäßig wiederkehrende Anschaffungen, Instandsetzungen, Baumaßnahmen oder sonstige Anschaffungen, die den Betrag von S 100.000,- übersteigen, ist ein außerordentlicher Haushaltsplan zu erstellen. Dieser ist der Finanzkammer bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Es wird sich dabei hauptsächlich um außerordentliche Instandhaltungen und Instandsetzungen von kirchlichen Gebäuden, um die Beschaffung von Glocken, Läut- und Uhranlagen, von Anschaffungen bzw. Restaurierung einer Orgel sowie den Einbau einer Alarmanlage, einer Kirchen-

heizung oder um ähnliches handeln (siehe Art. 138 bis 140 LDBI. v. 1. 12. 1983). Neu-, Zu- und Umbauten im Wert von über 1 Million Schilling bedürfen einer eigenen Vereinbarung zwischen Pfarre und Finanzkammer.

### BAULASTSACHEN

#### § 19

Unter Baulastsachen sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude und deren Einrichtung beziehen. Dazu gehören auch die Bauangelegenheiten der anderen kirchlichen Gebäude und der konfessionellen Friedhöfe sowie die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude.

#### § 20

Der Finanzausschuß hat unbeschadet der Rechte des Patrons mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmungen von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des Haushaltsplanes alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

#### § 21

(1) Der Finanzausschuß beschließt und veranlaßt die alljährlich wiederkehrenden kleineren Herstellungen und Anschaffungen, soweit sie aus freien pfarrlichen Mitteln bedeckt werden können. Genehmigte Ansätze sind einzuhalten.

(2) Desgleichen beschließt und veranlaßt der Finanzausschuß jene Herstellungen und Anschaffungen, deren Kosten zur Gänze aus entbehrlichem Einkommen oder Vermögen der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen, durch die Beitragsleistungen des Patrons oder des auf Grund von Privatrechtstiteln Verpflichteten oder durch besondere freiwillige Leistungen der Gläubigen bestritten werden können. Diese Beschlüsse des Finanzausschusses werden erst durch die Genehmigung der Finanzkammer rechtswirksam. Diese ist zu versagen, wenn der Finanzausschuß es unterlassen hat, die Zustimmung des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 einzuholen.

(3) Falls die Kosten voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, ist vor Durchführung der Beschlüsse zwecks Klärung der Finanzierung das Einvernehmen mit der Finanzkammer herzustellen.

#### § 22

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Finanzaus-

schusses in Baulastsachen gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung und im Einvernehmen mit der Finanzkammer die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostenbedeckung.

### § 23

(1) Besteht für die Kirche oder Pfarre ein Patronat (Inkorporation) oder ist eine dritte Person verpflichtet, zur Baulast beizutragen (Spezialverpflichtete), so hat der Finanzausschuß nach Vorbereitung gemäß § 24 (2) mit dieser eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Beteiligten zu unterfertigen ist.

(2) Verweigert der/die Patron/in (Spezialverpflichtete) seine/ihre Beitragsleistung, so ist nach eingeholter Zustimmung der Finanzkammer die Entscheidung der Kultusbehörde beim Amt der O.ö. Landesregierung durch den Finanzausschuß zu beantragen.

### § 24

(1) Alle Baulastsachen vollzieht gegenüber Dritten und Behörden der Finanzausschuß im Namen der Kirche, Pfründe oder Stiftung, für die er tätig wird. Die Finanzkammer kann den Vollzug in begründeten Fällen nach freiem Ermessen an sich ziehen und wird dann insoweit als gesetzliche Vertretung des betreffenden Rechtsträgers tätig.

(2) Der Finanzausschuß hat darauf zu achten, daß bei allen Baumaßnahmen im eigenen Wirkungsbereich die einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden, es sei denn, daß die Finanzkammer den Vollzug an sich gezogen hat.

### § 25

(1) An Pfarrkirchen, die Sitz eines Klosters oder Kapitels sind, steht die Verwaltung des Gotteshaus- und Stiftungsvermögens und der Baulastsachen dem Kapitel oder Kloster zu.

(2) In Kapitel- oder Klosterpfarreien nach Abs. 1 verbleibt dem Finanzausschuß die Verwaltung von Vermögen, das ausschließlich pfarrlichen Zwecken dient.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind für die Dompfarrkirche sinngemäß anzuwenden, soweit nicht der Ordinarius besondere Verfügungen trifft.

## **JAHRESABSCHLUSS (KIRCHENRECHNUNG)**

### § 26

(1) Nach Abschluß eines jeden Jahres hat der Finanzausschuß im Sinne der §§ 2 und 3 den

Jahresabschluß zu erstellen. Dieser ist in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Beilagen, unbeschadet der Rechte des Pfarrgemeinderates, bis spätestens 15. April für das vorausgegangene Jahr der Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen.

(2) der Jahresabschluß enthält:

a) die Kirchenrechnung über die ordentliche Gebarung mit den laufenden Einnahmen, die laufenden oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben einschließlich jener für alljährlich wiederkehrende Herstellungen und Anschaffungen;

b) eine Vermögensübersicht des gegenständlichen Geschäftsjahres;

c) die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben samt einer Vermögensübersicht aller sonstigen Vermögensteile der Pfarre im Sinne der §§ 2 und 3 ausgenommen den ordentlichen Haushalt und die Pfründenabrechnung.

d) die Vollständigkeitserklärung des Finanzausschusses, in welcher dieser bestätigt, daß alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in Journalen erfaßt sind und das Vermögen und die Erfolgsrechnung im Jahresabschluß richtig und vollständig angegeben sind.

(3) Die in der Kirchenrechnung anzuführenden Vermögensteile sind:

a) Barvermögen:

Das in der Kirchenrechnung dargestellte Vermögen bezieht sich zunächst auf das „Barvermögen“ (Barkasse, Girokonten, Sparbücher und Wertpapiere). Zur Ergänzung werden allfällige Forderungen und Verbindlichkeiten (Schulden) angegeben.

b) Zweckvermögen:

Das „Barvermögen“ der Pfarrkirche (Filialkirche etc.) enthält in der Regel auch das „Zweckvermögen“. Dies sind jene Eigenmittel, die einer besonderen ausschließlichen Verwendung für einen bestimmten Zweck gewidmet wurden. Dieses reservierte Zweckvermögen kann in der Kirchenrechnung auch getrennt vom Barvermögen dargestellt werden.

c) Pfarrliche Sondervermögen:

1) Bei den Sondervermögen handelt es sich um von pfarrlichen Gruppierungen und Einrichtungen verwaltetes Vermögen, wie zum Beispiel Bücherei, Buffet, Bastelrunde, KBW, KA-Gliederungen, gewerbliche unternehmerische Tätigkeit usw.

2) Diese Vermögensschaften sind ebenfalls vom Finanzausschuß als dem eigentlichen Verwaltungsorgan der Pfarre zwecks Entlastung der Rechnungs- und Kassenführer/innen zu prüfen.

3) Die Kassen der pfarrlichen Gliederungen der Kath. Aktion können durch KA-eigene, dem Finanzausschuß namentlich bekanntgegebene Rechnungsprüfer/innen überprüft werden. Diese sprechen gegebenenfalls auch

die Entlastung aus und übergeben dem Finanzausschuß einen schriftlichen Bericht. Die zahlenmäßige Erfassung der Gebarungen in der Kirchenrechnung ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Gliederung zulässig. Weitere Details können in den „Hinweisen zur Erstellung der Kirchenrechnung“ enthalten sein.

#### § 27

(1) Nach Prüfung durch die RechnungsprüferInnen und nach Einholung der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ist der fertiggestellte Jahresabschluß zwei Wochen hindurch in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich anzukündigen. (Weiters ist aus pastoralen Gründen erstrebenswert, daß die finanzielle Gebarung der Pfarre in ihren wichtigsten Grundzügen und die Finanzentwicklung in geeigneter Form den Mitgliedern der Pfarrgemeinde bekanntgemacht werden.)

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist der Jahresabschluß in zwei Ausfertigungen mit den allenfalls gemachten Beanstandungen samt Stellungnahme des Finanzausschusses bis spätestens 1. März für das abgelaufene Jahr dem zuständigen Kämmerer samt Journal, Kontoblättern und Originalbelegen zur Prüfung vorzulegen. Der Kämmerer leitet den Jahresabschluß samt seinem Prüfbericht bis 15. April an die Finanzkammer zur Genehmigung weiter. Die übrigen Aufzeichnungen verbleiben in der Pfarre.

(3) Die Finanzkammer behält sich vor, Teile des Jahresabschlusses getrennt oder mit Aufträgen zu genehmigen.

#### § 28

(1) Wurden außerordentliche Baumaßnahmen bzw. außerordentliche Herstellungen oder Anschaffungen getätigt, so ist nach Fertigstellung bzw. erfolgtem Abschluß des Bauvorhabens, der Herstellung oder Anschaffung eine Abrechnung zu erstellen, die samt Belegen der Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung zu übermitteln ist.

(2) Die Genehmigung des Jahresabschlusses bewirkt die Entlastung des Finanzausschusses. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

### Artikel IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 29

(1) Soweit durch dieses Statut der Geschäftsablauf nicht geregelt ist, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz.

(2) Dieses Statut tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. Damit verliert das bisherige Statut für den Pfarrkirchenrat – Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates (LDBI. 1978, Art. 4) seine Wirksamkeit.

**Das vorstehende „Statut für den Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuß, bisher Pfarrkirchenrat)“ wurde am 9. Jänner 1996 von Diözesanbischof Maximilian Aichern bestätigt.**

#### Inhaltsübersicht:

### Artikel I WESEN UND AUFGABE

- § 1 Definition des Finanzausschusses
- § 2 Finanzausschuß als gesetzl. Vertreter
- § 3 Aufgaben des Finanzausschusses
- § 4 Finanzausschuß und Pfarrpfründe
- § 5 Dienstverträge mit pfarrl. Mitarbeitern
- § 6 Friedhofverwaltung

### Artikel II ORGANISATION

- § 7 Mitglieder des Finanzausschusses
- § 8 Funktionsperiode; Amtsverlust
- § 9 Vereidigung
- § 10 Funktionsverteilung
- § 11 Befangenheit
- § 12 Sitzungsprotokoll
- § 13 Vertretung nach außen; Zeichnungsbefugnis
- § 14 Rechtsgrundlagen; außerordentliche Verwaltung
- § 15 Amtsenthebung
- § 16 Richtlinienkompetenz; Handlungsvollmacht
- § 17 Aufsicht der Finanzkammer

### Artikel III HAUSHALTSPLAN; BAULASTSACHEN; KIRCHENRECHNUNG

- § 18 Haushaltsplan
- § 19 Baulastsachen
- § 20 Bauuntersuchung
- § 21 Herstellungen und Anschaffungen
- § 22 Vorbereitung der Beschlüsse
- § 23 Patronatsleistungen
- § 24 Vollzug der Baulastsachen
- § 25 Kloster- und Kapitelnparrei
- § 26 Jahresabschluß (Kirchenrechnung)
- § 27 Vorgangsweise
- § 28 Abrechnung außerordentlicher Maßnahmen

### Artikel IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Geschäftsablauf; Rechtswirksamkeit

## 70. Ostfonds der Diözese Linz

Im Herbst 1995 haben Dechantenkonferenz und Pastoralrat die Pfarren unserer Diözese gebeten, im Jänner oder Februar dieses Jahres eine freiwillige Kirchensammlung zur Finanzierung pastoraler Projekte jener Diözesen ehemaliger kommunistischer Länder durchzuführen, in denen unsere Caritas schon lange tätig ist. Obwohl es schon zahlreiche, seit Jahren eingeführte Sammlungen gibt, fand diese Bitte bei rund 200 Pfarren ein positives Echo: insgesamt wurden fast 1,4 Mio. Schilling gespendet.

Die Prüfung der Ansuchen und die Vergabe der Gelder nahm ein Kuratorium vor, das aus Diözesanbischof Aichern, Generalvikar Ahammer, Direktor Ploier für KA und Pastoralrat, Kan. Mayr für die Caritas, Direktor Wöckinger für die DFK und Dipl.-Ing. Lehner als ehrenamtlichem Geschäftsführer besteht.

Das Kuratorium traf folgende Entscheidungen: Bildungshaus Miercurea – Ciuc der Erzdiözese Alba Julia in Rumänien S 400.000,-. Damit soll dieses Haus bis Herbst dieses Jahres fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

Katechetisches Institut der Diözese Mostar (Bosnien-Herzegowina) S 150.000,-. Es bildet in 4 Jahrgängen dzt. rund 100 Laien für den Religionsunterricht und die Mitarbeit in der Pastoral aus. Durch die Kriegszerstörungen ist seine finanzielle Lage sehr schwierig und es ist auf ausländische Hilfe angewiesen.

Baumaßnahmen am ausgebrannten Bischofshaus und an einer Pfarrkirche in Mostar, zusammen S 250.000,-. Das Bischofshaus soll mit Geldern aus verschiedenen Quellen zur Unterbringung der zentralen

Stellen der Diözese teilweise wiederhergestellt werden. Die Kirchen der Stadt sind zerstört oder schwer beschädigt, sodaß mit dem Neubau einer Pfarrkirche begonnen werden mußte.

Katechetisches Institut der weißrussischen Diözesen Minsk und Pinsk in Baranowice S 100.000,-. Der Unterricht für dzt. fast 100 berufstätige Studentinnen und Studenten findet an den Wochenenden in gemieteten Räumen statt. Es fehlen fast alle Hilfsmittel.

Verlag „Mutter Gottes von Fatima“ in Minsk S 200.000,-. Da in den 50, zum Teil 70 Jahren Sowjetherrschaft in Weißrußland religiöse Publikationen verboten waren, ist der Hunger nach religiösen Zeitschriften groß, ihre Finanzierung und Verbreitung aber außerordentlich mühsam. Wir finanzieren das Erscheinen eines Jahrganges der Zeitschrift „Unser Glaube“.

Seit der Selbständigkeit Litauens kamen aus Österreich Initiativen und Hilfen für die Katechese, an denen die Linzer Theol. Hochschule beteiligt war. Wir finanzieren mit S 20.000,- eine von Linz getragene Weiterbildung litauischer Katecheten in diesem Sommer.

Für die verbliebene Summe erwartet das Kuratorium noch konkrete Projekte, vor allem aus Weißrußland.

Im Namen jener Bischöfe, Priester und Laien, die in den Empfängerdiözesen unter außergewöhnlich schweren Bedingungen ihre Seelsorgearbeit leisten, dankt Bischof Aichern allen Pfarren, die sich an der Kirchensammlung beteiligten, und bittet alle, für dieses Anliegen auch weiterhin offen zu sein.

## 71. Institut Pastorale Fortbildung

### Kurs Pfarrleitung 1997

Für die Bestellung von Priestern zum Pfarrer und von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten zur Pfarrassistentin bzw. zum Pfarrassistenten ist der Kurs Pfarrleitung Voraussetzung.

Teilnahmeberechtigt sind Seelsorgerinnen und Seelsorger, die mindestens 5 Jahre im pastoralen Dienst stehen und den Quinquen-

nalkurs absolviert haben. Individuelle Ausnahmeregelungen sind mit dem jeweiligen Personalreferenten abzusprechen.

Der Kurs Pfarrleitung 1997 beinhaltet 4 Teile: eine persönliche, schriftliche Vorbereitung (September und Oktober 1996) und 3 Veranstaltungsteile 1997:

21.–23. Jänner (Die Rolle des Pfarrers/der Pfarrassistenten/in), 4.–6. März (Pfarrverwal-

tung), 8.–10. April (Führen und Leiten einer Pfarre).

Es wird ersucht, während der Veranstaltungen keine anderweitigen Verpflichtungen zu übernehmen. Voraussetzung für die Kursbestätigung ist die Teilnahme an allen Teilen des Kurses. Die Veranstaltungen des Kurses finden im Exerzitienhaus Subiaco, Kremsmünster, statt. Mit der Durchführung des Kurses ist das Institut Pastorale Fortbildung betraut. Die Anmeldung ist **schriftlich bis spätestens 15. September 1996** an das Institut Pastorale Fortbildung zu richten. Nach der Anmeldung erfolgt die Zusendung des Kursprogramms und der Unterlagen für die schriftliche Vorbereitung. Die schriftlichen Arbeiten sind bis spätestens 15. Oktober 1996 an das Institut (4020 Linz, Harrachstraße 7) zu senden.

**Pastoraler Tag:  
Die Gratwanderung der Maria zur Marta**

Referentin: Sr. Pallotti Findenig (Kloster Wernberg in Kärnten)

Termin: Samstag, 27. Juli 1996, 16.30 Uhr

Ort: Pfarrsaal in Garsten

„Maria setzte sich dem Herrn zu Füßen und hörte seinen Worten zu. Marta aber war ganz davon in Anspruch genommen, für ihn zu sorgen.“ (Lk 10, 39f) Die Spannung von verweilendem Zuhören und engagiertem Sorgen, von Kontemplation und Aktion ist der Kirche eingeschrieben. Wie und – vor allem – wovon lebt die Kirche selber? Ist es ein spannungsreiches Ineinander oder ein klaffender Riß? Überlegungen zur spirituellen Dimension der Kirche.

## 72. MIVA: Christophorus-Aktion 1996

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion unter dem Motto „Für jeden unfallfreien Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto“. Der Christophorus-Sonntag ist in diesem Jahr **am 21. Juli**. Zur Durchführung der Aktion möge ein eigens gekennzeichnetes Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Die MIVA unterstützt die katholische Kirche in der Dritten Welt, Missionare und Entwicklungshelfer durch den Ankauf von Transportmitteln aller Art, vom Maultier bis zum Geländewagen. Einige der 1995 geförderten 325 Projekte umfaßten mehrere Fahrzeuge, so daß die Zahl der angeschafften Transportmittel insgesamt 623 betrug. Am häufigsten

wurden auch 1995 nicht Autos (215), sondern Fahrräder (290) angeschafft. Was die Verteilung nach Kontinenten betrifft, so bildete Afrika mit 432 finanzierten Transportmitteln deutlich den Schwerpunkt, gefolgt von Asien (108), Lateinamerika (74), Osteuropa (6) und Ozeanien (3). Die Leistung 1995 beträgt 45,5 Millionen Schilling.

Materialien zur 37. Christophorus-Aktion sowie zum „Tag des Straßenverkehrs“ gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Opfer möge an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Kto-Nr. 1.140.000 oder Hypobank Linz Kto-Nr. 0000652636 eingezahlt werden.

Von den Pfarren unserer Diözese wurden im Vorjahr S 6,350.389,46 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

## 73. Personen-Nachrichten

### Auszeichnungen

**Msgr. Dr. Johannes Marböck**, Vorstand des Institutes für Alttestamentliche Bibelwissenschaft an der Universität Graz, wurde mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen des Landes Steiermark ausgezeichnet.

Im Rahmen einer Feierstunde in der Pädagogischen Akademie der Diözese Linz wurden von Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer folgende Berufstitel – Dekrete übergeben:

**Kons.-Rat Reinhold Kern**, Fachinspektor für katholischen Religionsunterricht und Kurat in der Pfarre Linz-St. Leopold, wurde **Regierungsrat**;

**Msgr. Adolf Berka**, em. Direktor des Religionspädagogischen Institutes der Diözese Linz und Kurat in Christkindl wurde **Hofrat**;

**Dr. Siegfried Wlasaty** (L), Direktor der Pädagogischen Akademie der Diözese Linz, erhielt den Berufstitel **Hofrat**.

## Pastoralamt

**G.R. Mag. Franz Wild**, Pfarrer in Traun, übernimmt mit 1. September 1996 zusätzlich die Aufgaben eines Diözesan-Frauenseelsorgers und Geistlichen Assistenten der Katholischen Frauenbewegung in Nachfolge für **Bischofsvikar Prälat Josef Wiener**.

## Priesterseminar

**Lic. theol. Adolf Trawöger**, derzeit Doktoratsstudium in Innsbruck, wurde vom Diözesanbischof mit 1. September 1996 zum Spiritual im Linzer Priesterseminar ernannt.

## Dechanten

**Kons.-Rat Johann Kaltseis**, Pfarrer in Pram, wurde mit 1. Juni 1996 für ein weiteres Quinquennium als Dechant für das Dekanat Kallham vom Bischof bestätigt.

Über Vorschlag der jeweiligen Dekanatskonferenz wurden vom Diözesanbischof für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu Dechanten ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996:

**G.R. Mag. Franz Fink**, Pfarrer in Linz-St. Matthias, für das Dekanat Linz-Mitte.

Mit Wirkung vom 1. September 1996:

**Mag. Franz Gierlinger**, Pfarrer in Taufkirchen/Pram, für das Dekanat Andorf;

**G.R. Mag. P. Paulus Nimmervoll OCist**, Pfarrer in Gramastetten, für das Dekanat Gallneukirchen;

**Kons.-Rat Johann Georg Wimmer**, Pfarrer in Königswiesen, für das Dekanat Unterweißenbach.

## Neupriester

Unsere Neupriester der Diözese Linz (Priesterweihe 29. Juni 1996) haben für die Ferienmonate folgende Aufgaben übernommen:

**Mag. Gerald Geyrhofer** wird Ferienkaplan in Schwertberg (Heimatpfarre).

**Mag. Erwin Kalteis** bleibt in der Diakonatspfarre Hellmonsödt.

**Mag. Markus Klepsa** bleibt in Steyr-Ennsleite (Diakonatspfarre).

**Mag. Rupert Niedl** wird Ferienkaplan in seiner Diakonatspfarre Pram.

## Graduierungen

Am 22. Juni 1996 wurden an der Kath.-Theol. Hochschule Linz folgende akademische Grade verliehen:

DOKTOR DER THEOLOGIE:

**Mag. theol. Sabin Kapend Museng**, Diözese Kolwezi (Zaire), Kurat in Perg.

MAGISTER DER THEOLOGIE:

**Sr. Marta Maria Bayer, Christoph Dinböck, Alfredo Ferrer, Johann Gruber, Dr. jur.**

**Franz Hofer, Elisabeth Maier, Johannes Meindl, Andreas Offenberger, Otto Wagner, Gerhard Weißhäupl.**

## Schlierbach

**P. Meinrad Schröger** OCist, Schlierbach, geboren in Julbach, seit 1977 in Jequitibá in Brasilien, wurde am 15. Juni 1996 zum Abt von Jequitibá gewählt; er folgt **Abt Anton Moser**, der vor 50 Jahren Prior und 1950 Abt von Jequitibá wurde.

## OFM

**P. Dr. Gerhard Schmid**, Volksmissionar, vertritt ab 1. Juli 1996 als vicarius substitutus während der Zeit der Genesung **P. Alois Kitzbichler** als Pfarrseelsorger in Baumgartenberg.

## Verstorben

**Kons.-Rat P. Bonifaz Hermann Engleitner O.Cist.**, Pfarrer von Micheldorf, ist am 17. Juni 1996 verstorben.

P. Bonifaz wurde am 16. September 1929 in Liebenau geboren. Nach der Volksschule in Schöneben und der Hauptschule sowie Gymnasialstudium in Freistadt (Matura 1950) trat er in das Priesterseminar Linz ein und studierte von 1950 bis 1954 Theologie. Am 29. Juni 1954 wurde er im Dom zu Linz zum Priester geweiht. Anschließend begann er das Noviziat im Stift Schlierbach (feierliche Profeß am 15. August 1958). Nach dem Studium begann er die Arbeit in der Seelsorge, zuerst von 1956 bis 1963 als Kooperator in Kirchdorf a. d. Krems. Von 1963 bis zu seinem Tod wirkte er als Pfarrer in Micheldorf. Von 1971 bis 1976 war er auch Dechant des Dekanates Windischgarsten.

Das Begräbnis von P. Bonifaz war am 21. Juni 1996 in Micheldorf.

**Kons.-Rat Alois Schachinger**, Pfarrer i. R. von Geboltskirchen, Ehrenbürger von St. Johann a. W. und Geboltskirchen, ist am 18. Juni 1996 in Vöcklabruck verstorben.

Pfarrer Schachinger wurde am 11. Oktober 1909 in Hörsching geboren, maturierte 1929 am Kollegium Petrinum, kam ins Linzer Priesterseminar und wurde am 29. Juni 1933 in Linz zum Priester geweiht. Er begann 1934 als Kooperator in Tragwein, kam 1935 nach Mitterkirchen, dann nach Kallham, Hartkirchen und Frankenmarkt. Von 1942 bis 1948 war er Pfarrer in St. Johann am Walde, zugleich auch Dekanatskämmerer des Dekanates Aspach. Von 1948 bis 1951 wirkte er als Spiritual der Schulschwestern in Vöcklabruck. Von 1951 bis 1995 sorgte er als Pfarrer für die Pfarre Geboltskirchen, die ersten 10 Jahre war er auch Dekanatskämmerer im Dekanat

Gaspoltshofen. In seinem Ruhestand (ab 1. Juni 1995) zog es ihn wieder zu den Vöcklabrucker Schulschwestern ins Heim St. Klara.

Das Begräbnis von Pfarrer Schachinger war am 21. Juni 1996 in Geboltskirchen.

**Kons.-Rat Josef Enichlmayr**, Pfarrer in Ruhe von der Vorstadt-pfarre St. Michael in Steyr, ist am Sonntag, dem 23. Juni 1996 verstorben.

Pfarrer Enichlmayr wurde am 30. August 1909 in Ohlsdorf geboren, maturierte am Kollegium Petrinum und wurde am 29. Juni 1935 in Linz zum Priester geweiht. Er wirkte dann als Kooperator in Waldneukirchen, Scharfenberg, Waldhausen, Gaspoltshofen und als Provisor in St. Marienkirchen a. H. Am 15. April 1940 wurde er zur Wehrmacht einberufen und leistete bis Juni 1945 seinen Kriegsdienst mit Verwendung als Sanitäter und als

Kriegspfarrer a. K. Mit 1. Juli 1945 begann er wieder seine Tätigkeit als Kooperator in Gallneukirchen und 1948 wurde er Kooperator in Ried im Innkreis. Am 15. 7. 1953 kam er als Provisor nach Lenzing und wurde dort mit 1. November 1953 zum Pfarrer ernannt; die Zeit war die Aufbauphase der Seelsorgsanlage Lenzing. Am 1. September 1970 begann er seine Tätigkeit als Pfarrer in der Vorstadt-pfarre Steyr-St. Michael, wo er bis zur Pensionierung mit 1. September 1986 wirkte; damit verbunden war auch der Kirchenbau auf dem Tabor. Auch nach seiner Pensionierung blieb Pfarrer Enichlmayr in seiner Pfarre in Steyr. Ein besonderes Anliegen war ihm die Familien-seelsorge; so erstellte er auch Behelfe für die Elternkatechese zur Hinführung zu Taufe, Firmung und Eucharistie.

Das Begräbnis von Pfarrer Enichlmayr war am 28. Juni 1996 in Steyr.

## 74. Literatur

**Anfang neuen Lebens.** Taufansprachen. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1996. 152 Seiten, öS 147,-.

Eine kleine biblische Tauftheologie (M. Hasitschka SJ) leitet den Band ein und benennt kurz die Elemente, die das christliche Taufgeschehen vom Neuen Testament her prägen. Auf konkrete Situationen eingehend, führen 25 Predigten theologische (kath. und evang.) Einsichten und menschlich-christliche Erfahrungen aus.

Marianne Sedivy. **Über Gott und Gummibärchen.** Überraschende Geschichten und tiefe Gedanken aus Kindermund. Mit einem Vorwort von Rolf Krenzer. Verlag Herder 1996. 113 Seiten. S 95,-.

Sprechen mit Kindern lernt man auch, wenn man Kindern zuhört, wie sie sprechen. Das gilt auch für uns und unsere Botschaft. Die erzählten Beispiele, wie Kinder und Erwach-

sene mit religiösen Fragen umgehen, sind für viele heilsam.

Harry E. Stanton. **Denkbar einfach!** Die Kraft der Phantasie erfolgreich nutzen. Verlag Herder 1996. 208 Seiten. S 125,-.

So „denkbar einfach“ ist das Buch nicht zu lesen, aber es gibt einen Einblick, wie wertvoll auch die eigene Phantasie sein kann, um positiv zu denken und blockierende Angst zu überwinden.

Aus der Edition proCorde (Pettenbach) liegen uns zwei Bändchen mit je 30 Kurzmeditationen vor:

- **Licht-blicke** (1994)
- **Grenz-Steine** (1995)

Bibelimpulse „Perlenschatz“ für 30 Tage „Stille Zeit“.

Meist „Einheimische“ schreiben recht brauchbare Überlegungen zu einem Schriftwort für jeden Tag der 4 bis 5 Wochen eines Monats.

## 75. AVISO

### Lauretanische Litanei – Einfügung

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat mit Schreiben vom 31. Dezember 1995 mitgeteilt, daß in die Lauretanische Litanei die Anrufung „**Königin der Familie**“ einzufügen ist, und zwar unmit-

telbar vor der Anrufung „Königin des Friedens“.

### VITA CONSECRATA

Wir verweisen auf die Beilage mit dem Juni-Linzer Diözesanblatt: Aus der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Heft Nr.

125 mit dem Titel „Nachsynodales Schreiben VITA CONSECRATA von Papst Johannes Paul II. an den Episkopat und den Klerus, an die Orden und Kongregationen, an die Gesellschaften Apostolischen Lebens, an die Säkularinstitute und an alle Gläubigen über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt“.

#### **Caritas Augustsammlung 1996**

Die Caritas dankt herzlich für die tatkräftige Unterstützung bei der Caritas Haussammlung. Diese Sammlung stellt neben der Haussammlung und der Elisabethsammlung ein wichtiges Standbein der Caritas dar.

#### **Kein August-Diözesanblatt**

Wie im Vorjahr ist auch heuer kein August-Diözesanblatt vorgesehen; die nächste Nummer erscheint mit 1. September 1996.

#### **Israel – Land der drei Religionen: Seminar- und Fortbildungsreise**

Vom 19. bis 27. Juli 1997 ist eine Seminar- und Fortbildungsreise nach Israel geplant. Bei dieser Reise werden 13 Vorlesungen zu Themen der drei großen monotheistischen Weltreligionen: Judentum, Christentum und Islam angeboten. Dazu wird es ein gezieltes Besichtigungsprogramm geben. Die Reise wird von Univ.-Prof. Dr. Karl Jaroš wissenschaftlich geleitet, der auch die Vorlesungen zu den verschiedenen Themen halten wird. Für Anfragen und Diskussionen wird nach den jeweiligen Vorlesungen Zeit sein. Angesprochen sind vor allen: Religionslehrer, Priester und Pastoralassistenten.

Ein genaues Programm wird im Herbst 1996 veröffentlicht.

Vormerkungen an das RPI der Diözese Linz.

## **Bischöfliches Ordinariat Linz**

Linz, am 1. Juli 1996

**Gottfried Schicklberger**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Josef Ahammer**  
Generalvikar

---

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstr. 19.  
Hersteller: LANDESVERLAG Druckservice, 4020 Linz, Hafenstraße 1–3. Verlags- und Herstellungsort Linz.  
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.